

4. § 214 erfordert **Vorsatz**. Die Handlung muß wegen gesellschaftlicher oder staatlicher Tätigkeit erfolgen, so daß der Vorsatz Vorstellungen des Täters über die dahingehende Tätigkeit des Angegriffenen umschließt und sein Handeln davor bestimmt sein muß.

Es ist jedoch nicht erforderlich, daß mit diesen Vorstellungen alle Einzelheiten der jeweiligen staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit erfaßt sind, sie müssen auch nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Es genügt vielmehr, daß der Täter der Annahme ist, er habe es mit einem gesellschaftlich oder staatlich tätigen Bürger zu tun. Andererseits ist der Tatbestand jedoch auch bei genauer Kenntnis von der gesellschaftlichen oder staatlichen Arbeit des Angegriffenen nicht erfüllt, wenn der Täter ausschließlich aus persönlichen Gründen, z. B. wegen eines Nachbarschaftsstreitens, gegen ihn vorgeht.

5. Terror (§ 102) grenzt sich von der Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit entscheidend durch das subjektive Merkmal der staatsfeindlichen Zielrichtung ab. Außerdem unterscheidet sich der Tatbestand auch objektiv von § 102, der nicht Tötlichkeiten schlechthin, sondern Angriffe auf Leben oder Gesundheit bzw. anderweitige Gewaltanwendung erfaßt.

Die vorsätzliche Körperverletzung (§ 115) wird vom Tatbestand mit erfaßt. **Tateinheit** mit schwerer Körperverletzung oder Tateinheit mit Bedrohung ist möglich. § 212 ist zu § 214 Abs. 1 das speziellere Gesetz, dagegen ist Tateinheit von § 212 und § 214 Abs. 2 möglich.

Für jugendliche Täter kann in den Fällen des § 214 nach § 74 auch **Jugendhaft** ausgesprochen werden.

§ 215

Rowdytum

(1) Wer sich an einer Gruppe beteiligt, die aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens Gewalttätigkeiten, Drohungen oder grobe Belästigungen gegenüber Personen oder böswillige Beschädigungen von Sachen oder Einrichtungen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Haftstrafe bestraft.

(2) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung oder ist die Tat ohne Beteiligung an einer Gruppe begangen, kann der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Verurteilung auf Bewährung, mit Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Anmerkung:

Andere die öffentliche Ordnung störende Handlungen können als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.